Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2
A.1 Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht 2
A.2 Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz 2
A.3 Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz 4
A.4 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser 6
A.5 Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht 7
A.6 Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft 8
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 15
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung 18
A.9 Stadtwerke Bad Säckingen 18
A.10 naturenergie netze GmbH 19
A.11 Polizeipräsidium Freiburg 20
A.12 Regionalverband Hochrhein-Bodensee 20
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 22
B.1 Landratsamt Waldshut – FB Altlasten 22
B.2 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser 22
B.3 Landratsamt Waldshut – FB Abfallrecht 22
B.4 Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft 22
B.5 Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung 22
B.6 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 57 - Wasserstraßen 22
B.7 TransnetBW GmbH 22
B.8 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland 22
B.9 Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG 22
B.10 Regierungspräsidium, Ref. 55 Höhere Naturschutzbehörde 22
B.11 Regierungspräsidium – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 22
B.12 Regierungspräsidium – Abt. Straßenwesen und Verkehr Dienstsitz Bad Säckingen 22
B.13 Regierungspräsidium – Re. 44 Straßenplanung 22
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 22

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	
A.1.1	Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits erwähnt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden soll. In § 4 der Satzung wurde angegeben, dass der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften mit der Bekanntmachung in Kraft tritt. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies erst nach der Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung möglich ist. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.	Dies wird berücksichtigt. Der Stadt Bad Säckingen ist bekannt, dass der Bebauungsplan erst nach Vorliegen der Genehmigung der FNP-Änderung bekannt gemacht werden und somit in Kraft treten kann. Sie wird daher die Genehmigung der FNP-Änderung abwarten oder alternativ auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung beantragen.
A.2	**Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	
A.2.1	Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“. Auf Folgendes wird allerdings hingewiesen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Im § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist u.a. folgendes ausgeführt: *„Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr a/s 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.* *Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.* *Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschufzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das*	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan sowie in den Umweltbericht beim Schutzgut „Boden“ aufgenommen. Aus der Sicht des Planverfassers sind die Eingriffe in den Boden gering. Bei der Errichtung der Solarmodule ist ein Befahren der Fläche erforderlich, das der Bewirtschaftung durch Landmaschinen gleichkommt. Die Bewirtschaftung als Solarpark wirkt sich im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung (Monokultur, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) positiv aus. Dies sollte bei der weiteren Beurteilung, ob ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist, berücksichtigt werden.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bodenschutzkonzeptsechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen“. Das geplante Baufenster für die Sondergebietsfläche hat eine Größe von ca. 2,2 ha. In diesem Bereich ist bauzeitlich für das Errichten der Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten von einem flächigem Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Da bei einer nicht fachgerechten Umsetzung, z.B. Befahren des Bodens bei zu feuchtem Zustand, von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenverdichtungen auszugehen ist, ist im Sinne des § 2 Absatz 3 LBodSchAG diese Fläche als Einwirkungsbereich heranzuziehen. Das Bodenschutzkonzept stellt mit seinen Maßnahmen und Anforderungen an einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden dar.	
A.2.3	Im vorliegenden Vorhaben der geplanten Errichtung des „Solarpark Rheingrüttäcker“ sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: 1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist im weiteren Verfahren, spätestens allerdings mit den Antragsunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ein Bodenschutzkonzept (siehe DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu erstellen und vorzulegen. 2. Sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist das	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan sowie in den Umweltbericht beim Schutzgut Boden aufgenommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. 3. Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg, Stand: 06. Februar 2023) sowie das beigefügte Standard-BSK bei FFPV-Anlagen verwiesen. 4. Auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 BBodSchV und des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit einzubeziehen und die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch schon in die Ausschreibung für das Projekt mit aufzunehmen.	
A.2.4	Zum Umweltbericht ist folgendes anzumerken: Nach derzeitigem Kenntnisstand wird unsererseits davon ausgegangen, dass bei einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahme, insbesondere bei einer Überwachung und Begleitung der Vorgaben und Maßnahmen eines Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung, bei den Flächen, die von Solarmodulen überstellt sind, **kein Kompensationsbedarf** für das Schutzgut Boden entsteht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	**Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	Schutzgebiete werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt. Der Schutz des Offenland-Biotops „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach (BNr. 26) soll garantiert werden.	Im Umweltbericht ist bereits folgende Maßnahme zum Schutz des Biotops enthalten: „Das Biotop „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ ist als Bautabuzone auszuweisen. D.h. es dürfen keine Befahrungen in diesem Bereich stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.“ Die Maßnahme wurde noch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.3.2	Wie im Plan erwähnt, befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet (Murg zum Hochrhein) ca. 2 km, das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ ca. 10 Km vom Planungsgrundstück entfernt. Auf weitere dahingehende Untersuchungen kann verzichtet werden, da auch die Struktur der Fläche nicht auf eine essentielle Relevanz für prioritär geschützte Arten der Natura 2000-Gebiet hinweist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	In der vorgelegten Artenschutzrechtlichen Einschätzung und dem Umweltbericht (Vorentwurf, Scopingpapier), Stand jew. 22.07.2024, wurden die naturschutzrechtlichen Konfliktpunkte festgestellt. Hierbei wurden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für uns nachvollziehbar ausgearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	Auf § 61 Bundesnaturschutzgesetz (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) wird hingewiesen. Danach dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Diese Verbotsnorm gilt nach § 61 Abs. 2 BNatSchG nicht für a. baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren, b. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus	Der Hinweis wurde im Umweltbericht beim Schutzgut Oberflächengewässer ergänzt. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wird erarbeitet und mit den Offenlageunterlagen eingereicht.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden, c. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung. Von dem o.g. Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn a. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend. Im weiteren Verlauf dieses Verfahrens wäre auch diese Thematik in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu diskutieren und abschließend zu klären.	
A.4	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	
A.4.1	Gewässerrandstreifen Zur Erhaltung und Verbesserung der vielfältigen gewässerökologischen Funktionen, zur Sicherung des Wasserabflusses, zur Wasserspeicherung und zur Verminderung von Schadstoffeinträgen ist beidseitig entlang von Gewässern ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m festzusetzen. Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu gehören z. B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten, Erdauffüllungen, Abstellplätze, Verkehrsflächen und feste Zäune. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen sowie im Umweltbericht beim Schutzgut „Oberflächengewässer“ ergänzt.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auf den Gewässerrandstreifen und die damit verbundenen Einschränkungen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.	
A.4.2	Des Weiteren liegt das Plangebiet in der **quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets** Bad Säckingen. Der Entwurf der Verordnung zum Schutz der Heilquellen vom 27.06.2022 ist zu beachten. Es wird um die Ergänzung im Text- und Planteil gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.4.2.1	Das Heilquellenschutzgebiet ist im Umweltbericht vom 22.07.2024 falsch dargestellt. Tatsächlich liegt das Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet, quantitative Zone B1.	Dies wird berücksichtigt und im Umweltbericht beim Schutzgut „Grundwasser“ entsprechend überarbeitet.
A.4.2.2	Nach aktuellstem Entwurf der Rechtsverordnung vom 27.06.2022 ist die Ausweisung von Baugebieten zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung und des quantitativen Grundwasserschutzes der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die Kanalisation erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.3	Eingriffe ins Kristallin oder Rotliegende sind untersagt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	**Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	
A.5.1	Es bestehen geringfügige Bedenken. Nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 08.10.2012 (Anlage 2, Stand 03.11.2015) erfahren Immissionsorte mit einer Entfernung von mehr als ca. 100 m zum Emissionsort nur kurzzeitige Blendwirkungen, bei ausgedehnten Photovoltaikparks können jedoch auch weiter entfernte Immissionsorte relevant werden. Das östlich der geplanten Photovoltaikanlage gelegene Betriebsgebäude der Grieshaber Logistics Group AG bzw. der Conversa Personalservice GmbH liegt in einem Abstand von ca. 100 m entfernt. Um die	Dies wird berücksichtigt. Das Blendgutachten wurde zur Offenlage erarbeitet. Es kommt zum Ergebnis, dass durch den geplanten Solarpark nicht mit schädlichen Blendwirkungen zu rechnen ist. Auf den Bericht zum Blendrisiko des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) wird verwiesen. Die Zusammenfassung des Blendgutachtens wurde zudem im Umweltbericht beim Schutzgut „Erholung / Landschaftsbild“ aufgeführt.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planungssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens ein Blendgutachten in Auftrag zu geben, welches die Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Bestandsbebauung untersucht. Sollten bei der nordöstlich des Plangebiets liegenden, bestehenden PV-Anlage bereits Beschwerden hinsichtlich Blendung durch die PV-Module aufgekommen sein, empfehlen wir dringend ein o.g. Blendgutachten in Auftrag zu geben, um potentiellen Konflikten vorzubeugen.	
A.6	**Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)	
A.6.1	Das Landwirtschaftsamt erhebt gegen die vorgelegte Planung **erhebliche Bedenken**. Das Bauvorhaben widerspricht dem Bestreben der Landesregierung, in besonderer Weise für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden vor einer Fremdnutzung zu schützen. Der Geltungsbereich des BBP liegt vollständig in einer landwirtschaftlichen Vorrangflur (vgl. Abb. 6, S. 16, des vorgelegten Umweltberichts), **die Flächen sind somit <u>zwingend</u> der landwirtschaftlichen Nutzung vorzugehalten**. Dem vorgelegten Umweltbericht fehlt eine ausreichende Standortalternativenprüfung, weswegen wir ihn als mangelhaft zurückweisen.	Der Plangeberin ist bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen eine wichtige Ressource für die Nahrungsmittelproduktion und den Erhalt des ländlichen Raums darstellen. Daher wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die die Abwägung der unterschiedlichen Belange bei der Standortwahl gegeneinander und untereinander zusammenfasst. Gleichzeitig verfolgt das Land Baden-Württemberg das Ziel, die Treibhausgasemissionen gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg A.7. Um diese Ziele zu erreichen, wird dem Ausbau der regenerativen Energien durch § 2 EEG ein erhöhtes öffentliches Interesse beigemessen. Dies wird bei der planerischen Abwägung und auch bei der Standortwahl berücksichtigt. Im Detail wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg verwiesen. „Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.“ „Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen- Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.“ – *Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg A.7* Dieses übergeordnete Ziel findet auch auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung. Auf den Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik wird verwiesen. Dieser stellt den Bereich, in dem das Plangebiet liegt, ein Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (auch über 3 ha) dar. Damit entspricht die Standortwahl den aktuellen regionalplanerischen Absichten. Weiter wird in der Abwägung berücksichtigt, dass sich der geplante Standort in unmittelbarer Nähe zu Gewerbegebieten befindet. Das hat zum Vorteil, dass der Strom nicht zwingend ins Netz eingespeist werden muss, sondern direkt von den Gewerbebetrieben verbraucht werden kann. Dieses Direktverbraucher-Konzept bringt nicht nur für die Gewebebetriebe den Vorteil, grüne Energie direkt und vor allem planbar beziehen zu können. Auch das Netz wird dadurch maßgebend entlastet, da der erzeugte Solarstrom direkt vor Ort genutzt wird und nicht über weite Strecken transportiert werden muss. Dies reduziert Netzengpässe, verringert den Bedarf an Netzausbau und fördert eine stabile, dezentrale Energieversorgung aus regenerativer Quelle. Hinzu kommt, dass die überplante Fläche auch der tatsächlichen Nutzung als Solarpark zur Verfügung steht. Dies ist zwar nur bedingt ein Faktor bei der Standortalternativenprüfung, wird jedoch in der Abwägung berücksichtigt. Im Sinne der Abschichtung der Planungsebenen wird die Standortwahl auf Ebene des Flächennutzungsplans erläutert. Daher wird auf die Ausführungen zur Standorteignung bzw. den Standortalternativen in der Begründung der FNP-Änderung verwiesen. Bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur wurde zudem vom Büro galaplan decker Rücksprache mit der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg gehalten. Nach § 16 LLG

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		BW sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Diese Regelung bedeutet jedoch kein grundsätzliches Planverbot auf Vorrangfluren. Im Bereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ist der Stabstelle zudem auch nicht bekannt, dass landwirtschaftliche Vorrangflure über den Regionalplan derart geschützt werden, dass die Ausweisung einer konventionellen Freiflächen-PV-Anlage nicht möglich ist (andernfalls würden die untere Baurechtsbehörde sowie die höhere Raumordnungsbehörde in ihren Stellungnahmen darauf auch verweisen). Die landwirtschaftlichen Belange sind daher – neben anderen betroffenen Belangen – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Insbesondere in Anbetracht der Regelungen in § 2 EEG werden landwirtschaftliche Belange aber wohl in der Regel überwunden werden können.
A.6.2	Bei Beachtung der Vorgaben zur Anwendung der Flurbilanz 2022 ist im Plangebiet die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage nicht zulässig.	s.o.
A.6.3	Art der Vorgabe	
A.6.3.1	Das geplante Vorhaben ist wenn, dann auf einem geeigneten Alternativstandort zu realisieren.	s.o.
A.6.3.2	Die Vorlage der durch die Vorhabensträger zu erbringende geeignete Standortalternativenprüfung nach Ziff. 4.1.3 VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz ist nachzuholen.	s.o.
A.6.3.3	Wir weisen darauf hin, dass ein anderer, aus agrarstruktureller Sicht geeigneterer Standort aus unserer Sicht nur dann als Alternativstandort disqualifiziert ist, wenn die Umsetzung des Vorhabens dort aus objektiven Gründen nicht möglich ist. Die fehlende Verfügbarkeit von / fehlende Zugriffsrechte auf Flächen an anderen Standorten haben in dieser Prüfung keine Auswirkungen auf deren Eignung als Alternativstandort, da dies durch späteren Erwerb der Flächen bzw. entsprechender Nutzungsrechte prinzipiell überwunden werden kann.	s.o.
A.6.3.4	Ebenso wenig ist es zulässig, mit Verweis auf die relative Vorzüglichkeit des Standorts eine Standortalternativenprüfung zu unterlassen, bzw. unbelegt zu behaupten, dass keine alternativen Flächen in Betracht kommen.	s.o.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.3.5	In Betracht kommen Flächen auf dem Stadtgebiet Bad Säckingen, die in der Flurbilanz 2022 mit einer deutlich geringeren Wertstufe bewertet werden, z.B. als Grenzflur oder Untergrenzflur, ggf. auch als Vorbehaltsflur II. Solche Flure sind auf dem Stadtgebiet Bad Säckingen vorhanden, z.B. rund um die Hofstelle Schlattmatt 9 (Grenzflur, Flur Nr. 1501, FlSt. 3050 und umliegende) oder nördlich der Schaffhauser Straße (B 34) zwischen Golfplatz und Ortseingang Bad Säckingen (Vorbehaltsflur II, Flur Nr. 1516). Im Stadtteil Rippolingen sind weitere gering bewertete Flächen in größerem Umfang vorhanden, die für eine Fremdnutzung, z.B. mit Freiflächen-PV, in Betracht kommen könnten. Kartenmaterial mit den einzelnen Fluren ist öffentlich einsehbar unter der Internet-Adresse https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/74386/index.html	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.
A.6.4	**Rechtsgrundlage**	
A.6.4.1	Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Fremdnutzung ist ein öffentlicher Belang nach § 1 (VI) Nr. 8b BauGB, der durch folgende Rechtsgrundlagen ausgestaltet ist: **§16 (1) LLG[1] Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung:** „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“[2] [1] Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) [2] Dieser Anspruch schlägt sich auch im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg im Grundsatz 2.2.3.7, Nr. 5, nieder: „Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.“	s.o.
A.6.4.2	**VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz[3]; Ziff. 4.1.3:**	s.o.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Bei einer aus agrarstruktureller Sicht abzulehnenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen sollen die Träger der Planungen und Vorhaben mögliche und geeignete Alternativstandorte basierend auf der Standorteignungskartierunq angeben. Im Rahmen der Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange ist nach Möglichkeit auf Alternativen auf nahegelegenen Fluren mit einer entsprechend schlechteren Einstufung in der Standorteignungskartierung im Vergleich zur Einstufung der Flächen der Ausgangsplanung hinzuweisen.“ [3] Vom 31. März 2022	
A.6.5	**Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)** Umsetzung der Planung auf einer nach Flurbilanz 2022 in Frage kommender Alternativfläche; im beantragten Planungsgebiet ist keine Möglichkeit der Überwindung erkennbar. Nach § 35 (I) Nr. 9 BauGB könnte die Umsetzung des Bauvorhabens als sog. „Agri-PV-Anlage“ in Betracht kommen. Aus den eingereichten Planungsunterlagen geht jedoch nicht hervor, ob oder wie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, u.a. die dienende Funktion gegenüber und der räumlich-funktionale Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 I Nr. 1 BauGB, sowie die einschlägigen DIN-SPEC-Normen, erfüllt sein sollten bzw. werden könnten. Wir weisen darauf hin, dass wir eine Beantragung der Genehmigung einer PV- Freiflächenanlage nach § 35 I Nr. 9 BauGB in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren erwarten.	s.o.
A.6.6	Neben den festgestellten Mängeln sind im eingereichten Umweltbericht sind im Abschnitt verschiedene inhaltlich irreführende oder falsche Aussagen getroffen worden, die wir an dieser Stelle korrigieren wollen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.6.1	Wichtung der Rechtsgrundlagen „Flurbilanz 2022“ vs. „Hinweise des Umweltministeriums“ Die Verfasser des Umweltberichts zitieren auf S. 16 ihres Berichts eine verkürzte und damit sinnentstellende Definition der Vorrangflur, welche die landwirtschaftlichen Nutzflächen als „besonders landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.“	Die Definition entstammt der Landesanstalt für Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd. Auf Wunsch der Unteren Landwirtschaftsbehörde wurde im Umweltbericht die Kurzdefinition durch die ausführliche Definition ersetzt.
A.6.6.2	Die Flächenbilanz ist 2022 durch die Flurbilanz abgelöst worden und hat mitsamt den damals verwendeten Begriffen und Einstufungen einzelner landwirtschaftlicher in die damaligen Wertstufen keine rechtliche Gültigkeit mehr. Zu verwenden sind die aktuell gültigen Wertstufen und zugehörigen Definitionen der Flurbilanz 2022.	Die mittlerweile veralteten Angaben zur Flächenbilanz wurden aus dem Umweltbericht entnommen.
A.6.6.3	Die vollständige Definition für die Vorrangflur, die Wertstufe, nach der die Flächen im Planungsgebiet bewertet sind, lautet: „Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb **zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.** Fremdnutzungen **müssen** ausgeschlossen bleiben.“	Die Definition wurde so übernommen (s. auch Punkt A.6.7.1)
A.6.6.4	Durch Verwenden der falschen Definition erwecken die Verfasser des Umweltberichts den Anschein, dass sich aus den landwirtschaftlichen Belangen kein zu berücksichtigender Schutzanspruch der Flächen vor Fremdnutzung ableiten lässt. Dass ein solcher durchaus besteht, haben wir in Abschnitt 1 unserer Stellungnahme hergeleitet.	Es handelte sich nicht um eine falsche Version, sondern lediglich um die Kurzversion der LEL. Eine entsprechende Anpassung und Klarstellung ist nun erfolgt. Die Plangeberin verfolgte nicht die Absicht, einen solchen Anschein zu erwecken.
A.6.6.5	Verstärkt wird der Eindruck, Belange der Landwirtschaft könnten zurückstehen, durch das Zitat der „Hinweise zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen" des	Die links aufgeführten Anmerkungen wurden so im Umweltbericht ergänzt.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umweltministeriums zur Freiflächenöffnungsverordnung auf S. 17 des Umweltberichts, womit der Eindruck erweckt wird, dass innerhalb sog. benachteiligter Gebiete nach § 3 Nr. 7 EEG 2017 jedwede landwirtschaftliche Nutzfläche für PV-Freiflächenanlagen bis zu einer Größe von 10 MW herangezogen werden könne. Der Hinweis des Umweltministeriums bedeutet lediglich, dass eine grundsätzliche allgemeine Möglichkeit zur Fremdnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen innerhalb des gesetzten Rahmens möglich ist. Dennoch sind agrarstrukturelle Belange und der Steuerungsauftrag der Flurbilanz bei der Standortsuche zu berücksichtigen.	
A.6.7	Unter und neben den Solarmodulen wird auch in Zukunft eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Es wird eine extensive Nutzung mit Mahd und/oder Beweidung vorgesehen.“ (Umweltbericht S. 19)	Der entsprechende Absatz im Umweltbericht wurde überarbeitet.
A.6.7.1	Diese Aussage der Verfasser des Umweltberichts ist grob falsch.	s.o.
A.6.7.2	Die landwirtschaftliche Nutzung definiert sich nach § 201 BauGB bzw. aus der zugehörigen laufenden Rechtsprechung: Landwirtschaft ist, wenn durch die Nutzung des Aufwuchses der Fläche ein monetärer Gewinn erzielt wird. Entsprechend ist eine Fläche landwirtschaftlich genutzt, wenn der Aufwuchs für die Höhe des erzielbaren finanziellen Ertrags prägend ist und eben keine Fremdnutzung - wie z.B. eine PV-Freiflächenanlage - die Höhe des möglichen finanziellen Gewinns auf der Fläche bestimmt.	s.o.
A.6.7.3	Inwieweit eine kombinierte Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und PV- Freiflächenanlagen den geltenden rechtlichen Ansprüchen genügen kann, befindet sich derzeit in der Klärung. Hilfsweise können die DIN SPEC 91434 (Agri-PV) und die DIN SPEC 91492 (Agri-PV mit Nutztierhaltung) in den vorliegenden Versionen herangezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Umstellung des Vorhabens auf eine AgriPV-Anlage wurde seitens des Vorhabenträgers eingehend geprüft. Ziel ist es, die umliegenden Gewerbebetriebe direkt mit Solarstrom zu versorgen. Um die benötigten Energiemengen bereitstellen zu können und die in Anspruch genommene Fläche möglichst effizient zu nutzen, wird an der Konzeption, eine klassische Freiflächen-PV-Anlage zu errichten, festgehalten. Um planungsrechtlich dennoch längerfristig eine flexible Nutzung zu ermöglichen, werden untergeordnet landwirtschaftliche Nutzungen im Bebauungsplan zugelassen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.7.4	Zentrale Anforderung dieser Dokumente ist, dass bei Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für PV-Freiflächenanlagen, die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung des Flächenverlusts erhalten bleibt. So wird z.B. in der DIN SPEC 91434 näher ausgeführt, dass maximal ein Flächenverlust von 15% und maximal ein dauerhafter Ertragsverlust von 33% (bezogen auf den mehrjährigen Durchschnittsertrag) toleriert werden kann.	s.o.
A.6.7.5	Da die Verfasser des Umweltberichts nicht nachgewiesen haben, dass diese Mindestanforderungen an eine weitergeführte landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet sein werden bzw. sollen, bitten wir, den Umweltbericht an dieser Stelle um weitergehende Ausführungen zu ergänzen oder die falsche Behauptung, eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sei weiterhin möglich, zurückzunehmen.	Der Umweltbericht wurde korrigiert und die Aussage, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sei, zurückgenommen.
	Anlagen: - Inhalt für Bodenschutzkonzepte (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) - Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	**Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (Schreiben vom 26.08.2024)	
A.7.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden- Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.2	Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.[1] Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden- Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.[2] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. [1] Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf [2] Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen- Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch	Dies wird berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse, das durch § 2 EEG der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Energie zukommt, wurde bereits bei der Standortwahl berücksichtigt. Auch bei der Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander findet der § 2 EEG Berücksichtigung.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	
A.7.4	Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG geändert, seit Neustem sind bundesweit alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, sofern sie nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und es sich nicht um Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG). Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Bad Säckingen auf einer Fläche von ca. 2,2 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den gewählten Standort die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt sowie dass er sich in einem sog. benachteiligten Gebiet befindet und damit innerhalb der EEG-Förderkulisse liegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Die Planung trägt **zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist <u>unter Klimaschutzgesichtspunkten</u> zu befürworten.**	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.7	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens
A.8	**Regierungspräsidium Freiburg – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung** (Schreiben vom 21.08.2024)	
A.8.1	Der Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttäcker" befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hochrhein. Aufgrund des vorhandenen Wegs zum Rhein hin und der geplanten Grünfläche südlich des geplanten Solarparks bestehen seitens der Referate 53.1 und 53.2 keine Einwände gegen die Planung. Auf die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens wird hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	**Stadtwerke Bad Säckingen** (Schreiben vom 05.08.2024))	
A.9.1	In den Plangebieten bzw. in unmittelbarer Nähe zu den Plangebieten befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.	Im vorliegenden Fall ist der Leitungsträger auch der Vorhabenträger des geplanten Solarparks, sodass eine Sicherung auf Ebene des Bebauungsplans nicht notwendig erscheint.
A.9.3	Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.4	Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt.
A.9.5	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteter Planwerke kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer Leitungen und Anlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	**naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 06.08.2024)	
A.10.1	Die Flurstücknummer 1165 bis 1172/1 in Bad Säckingen gehören nicht zu unserem Versorgungsgebiet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bitte wenden Sie sich hierzu bei dem zuständigen Netzbetreiber. Dieses müsste der kommunale Betreiber sein (Stadtwerke).	
A.11	**Polizeipräsidium Freiburg** (Schreiben vom 12.08.2024) – Vorgangsnummer z. d. A ES.V-3850.2-1-5	
A.11.1	Gegen den hier vorgelegte Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen, „Solarpark Rheingrüttäcker" werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken bezüglich der geplanten Anbindung vom Rheinuferweg erhoben. Der Rheinuferweg entspricht in seinem Ausbau (Breite / Unterbau) nicht einer Erschließungsstraße und ist somit nicht geeignet den Fahrzeugverkehr für den Aufbau bzw. für den Unterhalt der Solaranlage verkehrssicher zu gewährleisten. Der Rheinuferweg ist im internationalen Radnetz (EuroVelo 15) aufgeführt und touristische stark frequentiert. Der Rheinuferweg entspricht vom Aufbau / Breite nicht einem zwei Richtungsradweg, ist aber aufgrund des „Altbestandes" noch im ursprünglichen Zustand unter Betrieb. Auch sind in diesem Streckenabschnitt viele Fußgänger und Freizeitsportler unterwegs, was gegen eine Öffnung für andere Verkehrsteilnehmer (PKW / LKW) spricht (siehe Murgerweg und entsprechende Beschwerden). Eine Zustimmung des Polizeipräsidiums Freiburg für eine Öffnung des Rheinuferweges als Erschließung für den geplanten Solarpark kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erfolgen. Es wird empfohlen die geplante Anlage über die Gemeindestraße „Trottäcker" anzubinden.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aus der Sicht der Plangeberin sind die Auswirkungen auf den Radverkehr / den Rheinuferweg gering. Bei der Errichtung der Solarmodule ist ein Befahren der Fläche erforderlich, das der Bewirtschaftung durch Landmaschinen gleichkommt. Auch diese haben die Verkehrssicherheit auf dem Uferweg zu gewährleisten.
A.12	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee** (Schreiben vom 29.10.2025)	
A.12.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Die Fläche des „Solarpark Rheingrüttäcker“ befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebiet 067 (VRG FFPV 067) für FFPV. Hierzu haben wir keine	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan 3.1. (Freiflächen-PV) wurde mittlerweile am 30.09. beschlossen und stellt so die

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	weiteren Anregungen. Gerne verweisen wir auf Regionalplan 3.1, welcher für eine Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurde.	Regionalplanerische Grundlage bei der Standortwahl für Freiflächen-PV dar.
A.12.3	Zu den vor Ort angesprochenen Fragen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung weisen wir darauf hin, dass für unsere Teilfortschreibung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ein wichtiges Planungskriterium gewesen ist. Unser Planungskonzept zielt mit seinen Planungskriterien auf eine Schonung der landwirtschaftlich besonders hochwertigen Flächen. Dieser Belang ist somit in die Abwägung der Vorranggebiete eingegangen, die einen regional ausgewogenen planerischen Kompromiss zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Ausbauzielen im Bereich der Erneuerbaren Energien abbilden. Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sind in den VRG FFPV insgesamt deutlich unterrepräsentiert. Die Realisierung von Solarnutzungen in den Vorranggebieten und in VRG FFPV 067 trägt zur Umsetzung dieses Nutzungskompromisses wie auch der Umsetzung des gesetzlichen Flächenziels (KlimaG BW) bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Sachverhalt, der in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Stabstelle Energiewende, erläutert wird auf die Stellungnahme und den § 2 EEG wird verwiesen.
A.12.4	Weiter möchten wir auf die Synopse unserer zweiten öffentlichen Anhörung aufmerksam machen, in welcher wir unter den Nummern PV-II-05.04-1/021 bis PV-II-05.04-1/034 auf die Anmerkungen des Landwirtschaftsamtes eingehen. Die dort dargestellten Anmerkungen und Bedenken sind in der Abwägung zu VRG FFPV 067 berücksichtigt, im Ergebnis überwog jedoch die Eignung der Fläche für FFPV.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Waldshut – FB Altlasten** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)
B.2	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)
B.3	**Landratsamt Waldshut – FB Abfallrecht** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)
B.4	**Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)
B.5	**Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung** (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024)
B.6	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 57 - Wasserstraßen** (Schreiben vom 08.08.2024)
B.7	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 01.08.2024) - keine weitere Beteiligung
B.8	**BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland**
B.9	**Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG**
B.10	**Regierungspräsidium, Ref. 55 Höhere Naturschutzbehörde**
B.11	**Regierungspräsidium – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr**
B.12	**Regierungspräsidium – Abt. Straßenwesen und Verkehr Dienstsitz Bad Säckingen**
B.13	**Regierungspräsidium – Re. 44 Straßenplanung**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.